GemeindeSchlossrued

Bestattungs- und Friedhofsreglement

Beschlossen von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schlossrued am 23. November 2007.

Teiländerungen beschlossen von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schlossrued am 11. Juni 2010.

und

Teiländerungen beschlossen von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schlossrued am 19. November 2021.

und

Teiländerungen beschlossen von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schlossrued am 26. Juni 2026.

INHALTSÜBERSICHT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN Seite

§ 1 Zweck 4
§ 2 Personenbezeichnungen 4
§ 3 Aufsicht und Vollzug 4
§ 4 Friedhofkommission 5
§ 5 Ausnahmen 5

II. VORSCHRIFTEN ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN

§ 6 Pflicht zur Anmeldung eines Todesfalles 6
§ 7 Leichenschau 6
§ 8 Todesfälle zu Hause 6
§ 9 Aufbahrung 7
§ 10 Ablauf der Bestattung 7
§ 11 Anspruch auf Bestattung, Auswärtige 7
§ 12 Einsargen, Transport 7
§ 13 Kremation 8
§ 14 Särge und Urnen 8
§ 15 Umbestattung 8
§ 16 Friedhofplan 8
§ 17 Art der Bestattung 8
§ 18 Bestattungszeiten 9
§ 19 Grabesruhe 9
§ 20 Friedhofaufsicht 9
§ 21 Allgemeines Verhalten 9

III. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE GRABSTÄTTEN UND GRABMÄLER

§ 22 Grösse, Platzierung, Ausnahmen 10
§ 23 Schriftplatten für Gemeinschaftsgrab 10

IV. BEPFLANZUNGSVORSCHRIFTEN

§ 24 Bepflanzung und Pflege 11
§ 25 Grabbepflanzung Gemeinschaftsgrab 11
§ 26 Vernachlässigung des Unterhalts 11
§ 27 Entsorgung der Abfälle 11
§ 28 Grabräumung 11

V. DIENSTLEISTUNGEN UND FINANZEN

§ 29 Bestattungskosten und Dienstleistungen für Einheimische und Auswärtige 12
§ 30 Finanzen 12

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 31 Übertretungen 13
§ 32 Haftung 13
§ 33 Schadenersatz 13
§ 34 Aufsicht 13
§ 35 Strafbestimmungen 13
§ 36 Beschwerde 13
§ 37 Inkraftsetzung 14

ANHANG I 15
ANHANG II 17

GEMEINDEVERTRAG

Benützung der Friedhöfe Kirchrued in Schlossrued durch die Gemeinde Schmiedrued 20

Die Einwohnergemeinde Schlossrued erlässt, gestützt auf die Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 11. November 2009 folgendes

BESTATTUNGS- und FRIEDHOFREGLEMENT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

[1] Das vorliegende Reglement regelt die Zuständigkeit, die Organisation, die administrativen und finanziellen Belange sowie Rechte und Pflichten der Beteiligten.

[2] Die nachfolgenden Bestimmungen werden in erster Linie erlassen, um eine gute Gesamtwirkung der Friedhofanlage und Gräber zu erlangen und damit einer unfachgemässen Gestaltung einzelner Gräber entgegenzuwirken.

§ 2 Personenbezeichnungen

Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3 Aufsicht und Vollzug

[1] Das gesamte Bestattungs- und Friedhofwesen ist Sache der Einwohnergemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Die Einwohnergemeinde Schlossrued unterhält in Kirchrued auf Parz. 444 einen Friedhof für Erd- und Urnenbestattungen und auf Parz. 893 einen Friedhof mit Gemeinschaftsgrab und Urnenbestattungen. Die Belegung der Friedhöfe erfolgt für die Gemeinde Schmiedrued gemäss separatem Gemeindevertrag. Die Gemeinderäte Schlossrued und Schmiedrued werden zum Abschluss bzw. zur Anpassung des Gemeindevertrages ermächtigt.

[2] Der Gemeinderat stellt das Personal, wie Totengräber, Friedhofgärtner an und setzt dessen Besoldung fest. Das Personal untersteht dem Gemeinderat.

§ 4 Friedhofkommission

[1] Der Gemeinderat kann für den Vollzug dieses Reglementes eine Friedhofkommission, bestehend aus 5 Mitgliedern, wählen. In dieser sind die Reformierte Kirchgemeinde und der Gemeinderat Schmiedrued mit je einem Mitglied vertreten. Der Vertreter des Gemeinderates Schlossrued hat den Vorsitz, im Übrigen konstituiert sich die Friedhofkommission selbst.

[2] Die Friedhofkommission wird mit folgenden Aufgaben betreut:

Antragstellung für
- Anlegung neuer Grabstätten bzw. -schilder
- Aufhebung bestehender Grabstätten bzw. -schilder
- Ausführung baulicher und/oder gestalterischer Massnahmen auf dem Friedhofareal
- Verlängerung der Grabesruhe (vgl. § 19 hiernach)
- Änderung oder Neufassung dieses Reglementes
- Vorlage des jährlichen Voranschlages an den Gemeinderat über die zu erwartenden Kosten des Bestattungswesens.

[3] Im Übrigen erfüllt die Friedhofkommission jene Aufgaben, die ihr vom Gemeinderat Schlossrued zugewiesen werden.

§ 5 Ausnahmen

Wenn die Umstände es rechtfertigen, können Ausnahmen und Abweichungen von diesem Reglement durch den Gemeinderat gestattet werden.

II. VORSCHRIFTEN ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN

§ 6 Pflicht zur Anmeldung eines Todesfalles

[1] Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist der Gemeinde unverzüglich, spätestens jedoch innert 2 Tagen, zu melden.

[2] Zu diesen Anzeigen sind verpflichtet: Das Familienoberhaupt, der Ehegatte, die dem Verstorbenen nächstverwandten Personen oder bei deren Fehlen, Hauseigentümer oder andere Personen, die aus eigener Wahrnehmung Kenntnis vom Todesfall haben.

[3] Wer Kenntnis vom Tode einer unbekannten Person erhält oder die Leiche einer solchen findet, hat sofort der Kantonspolizei Anzeige zu erstatten.

[4] Die Gemeindekanzlei veranlasst von Amtes wegen:

a) die Erstellung des Grabes durch den Totengräber
b) den Auftrag an die Leichenträger
c) die Meldung an das Pfarramt, unabhängig davon, ob die Bestattung durch die Landeskirche, eine Freikirche oder nichtkirchlich erfolgt. Den Ablauf der kirchlichen Bestattungsfeier vereinbaren die Angehörigen direkt mit dem zuständigen Pfarrer.
d) die notwendigen Formalitäten der Kremation mit dem Bestattungsamt in Aarau
e) das Anbringen eines Holzkreuzes mit Namensaufschrift auf dem Grab
f) den Transport des Sarges zum Friedhof

§ 7 Leichenschau[1]

Bei jeder verstorbenen Person und jeder aufgefundenen Leiche ist in der Regel innert 24 Stunden eine ärztliche Leichenschau vorzunehmen
(§ 1 Bestattungsverordnung vom 11.11.2009).

§ 8 Todesfälle zu Hause

Tritt der Tod zu Hause ein, dann ist - nach erfolgter Todesbestätigung durch die Ärztin oder den Arzt - der Leichnam in der Regel innert 24 Stunden in einen Aufbahrungsraum zu überführen.

[1] § 7 geändert am 11. Juni 2010

§ 9 Aufbahrung

Für die Aufbahrung eines Leichnams zwischen Todestag und Bestattung steht der Aufbahrungsraum der Gemeinde Holziken und der des Krematoriums Aarau zur Verfügung. Er wird den Angehörigen zur Verfügung gestellt, sofern kein Grund dies verbietet.

§ 10 Ablauf der Bestattung

[1] Der Zeitpunkt für die Beerdigung kann mit der Gemeindeverwaltung von Montag bis Freitag entweder auf 11.00 Uhr oder auf 14.00 Uhr festgesetzt werden. An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen vorgenommen.

[2] Die Bestattung bzw. Kremation darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Erdbestattungen sollen nicht später als 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Vorbehalten bleibt die Anwendung besonderer Bestimmungen.

[3] Die Bestattung darf erst vorgenommen werden, wenn die Leiche vom zuständigen Amt, aufgrund einer ärztlichen Todesbescheinigung, zur Bestattung freigegeben worden ist.

[4] In Ausnahmefällen, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, kann der Gemeinderat, gestützt auf das Zeugnis des Bezirksarztes, eine frühere Bestattung anordnen.

[5] Ist eine amtliche Untersuchung über den Todesfall im Gang, so ist in jedem Fall die Einwilligung der Untersuchungsbehörde erforderlich.

[6] Trauergeleite finden keine statt.

§ 11 Anspruch auf Bestattung, Auswärtige

[1] Alle Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in den Gemeinden Schlossrued und Schmiedrued[2] haben Anrecht auf eine Bestattung auf dem Friedhof. Bestattungen von Totgeburten sind jenen von Kindern gleichgestellt.

[2] Auswärts wohnhafte Personen können auf den Friedhöfen in Kirchrued bestattet werden, wenn die verstorbene Person längere Zeit hier wohnte. Es gelten die Gebühren laut Reglementsanhang. Die Gebühr kann erlassen oder ermässigt werden, wenn die verstorbene Person zur Kirchgemeinde Rued oder zu einer der politischen Gemeinden besondere Beziehungen hatte oder sich in speziellem Mass in den beiden Gemeinden oder in der Kirchgemeinde verdient gemacht hat.

§ 12 Einsargen, Transport

[1] Das Einsargen sowie der Transport der Leiche haben durch ein anerkanntes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

[2] Der eingesargte Leichnam soll möglichst rasch in die Aufbahrungsräume überführt werden.

---

[2] Hinweis; Detailregelung gemäss Gemeindevertrag Ziffer 3.3

§ 13 Kremation

[1] Im Einvernehmen mit den Angehörigen setzt die Gemeindeverwaltung mit dem Krematorium die Kremationszeit fest und nimmt die Anmeldung vor.

[2] Die Abholung der Urne im Krematorium ist Sache der Angehörigen. Sie können auch eine Drittperson auf ihre Kosten damit beauftragen.

§ 14 Särge und Urnen

[1] Die Särge müssen aus leicht verrottendem Holz gefertigt sein.

[2] Die Urnen müssen aus Ton oder leicht verrottendem Holz gefertigt sein.

§ 15 Umbestattung

[1] Särge sowie erstbestattete Urnen dürfen nicht umbestattet werden.

[2] Zweitbestattete Urnen dürfen bei der Aufhebung eines Grabfeldes in ein bestehendes Grab oder ins Gemeinschaftsgrab umbestattet werden. Die Umbestattung in ein neues Grab ist ausgeschlossen.

[3] Die Umbestattung ist gebührenpflichtig.

[4] Für Urnen, die bei der Umbestattung beschädigt werden, ist die Gemeinde nicht ersatzpflichtig.

§ 16 Friedhofplan

[1] Für das Anlegen, die Anordnung und die Art der Gräber sowie für die Reihenfolge der Beisetzungen ist der Friedhofplan massgebend. Die Erstellung einer einheitlichen Grabeinfassung wird von der Friedhofkommission angeordnet.

[2] Jedes Grab erhält eine Ordnungsnummer, die mit der durch den Totengräber zu führenden Bestattungskontrolle übereinstimmen muss.

§ 17 Art der Bestattung

[1] Die Bestattungsart richtet sich in erster Linie nach dem Wunsch des Verstorbenen, in zweiter Linie nach jenem der nächsten Angehörigen. Fehlt eine entsprechende Willensäusserung oder beim Tod einer mittellos verstorbenen Person ohne Angehörige, ordnet die Gemeinde die Kremation und Beisetzung auf dem Gemeinschaftsgrab an. In begründeten Fällen kann der örtlich zuständige Gemeinderat ausnahmsweise eine andere Bestattungsart bewilligen.

[2] Folgende Bestattungsarten sind zulässig:
a. die Bestattung des Sarges in der Erde,
b. die Bestattung der Urne im Gemeinschaftsgrab,
c. die Bestattung der Urne in einem neuen Urnengrab,
d. die Bestattung der Urne in einem bestehenden Urnengrab,
e. die Bestattung der Urne in einem bestehenden Erdgrab.

[3] Die Aufbewahrung von Urnen zu Hause ist grundsätzlich möglich.

[4] Die Bestattung von Totgeburten ist zulässig.[3]

§ 18 Bestattungszeiten

Tag und Zeitpunkt der Bestattung werden durch die Gemeinde nach Vereinbarung mit dem zuständigen Pfarramt und den Angehörigen festgesetzt.

§ 19 Grabesruhe

[1] Die Grabesruhe beträgt 20 Jahre.[4] Verlängerungen werden nur im Ausnahmefall bewilligt und wenn keine betrieblichen Gründe dagegen sprechen. Die Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber verlängert die Grabesruhe nicht. Vorbehalten sind amtliche oder gerichtlich angeordnete Exhumationen.

[2] Auf übereinstimmendes Begehren der nächsten Angehörigen sind Urnen vom Gemeinderat vor Ablauf dieser Frist zur Entnahme freizugeben, soweit dieser vorzeitigen Freigabe keine wesentlichen Interessen entgegenstehen. Der Grabunterhalt ist dabei von den Angehörigen bis zum Ablauf der Grabruhe weiterhin angemessen sicherzustellen oder gegenüber der Gemeinde finanziell abzugelten.

§ 20 Friedhofaufsicht

Der Gemeinderat Schlossrued überwacht die Einhaltung des Friedhofsreglementes und sorgt für den Unterhalt und die Pflege des Friedhofes. Seinen Anordnungen ist nachzukommen.

§ 21 Allgemeines Verhalten

Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Im Friedhofareal sind insbesondere untersagt:

- das Lärmen und Spielen
- das Befahren mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Dienstfahrzeuge
- das Mitführen und Laufenlassen von Hunden und anderen Tieren
- das Ablegen von Abraum und Abfällen ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter
- das Herrichten von Gräbern an Sonn- und Feiertagen

[3] § 17 Abs. 4 hinzugefügt am 11. Juni 2010
[4] § 19 Abs. 1 geändert am 11. Juni 2010

III. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE GRABSTÄTTEN UND GRABMÄLER

§ 22 Grösse, Platzierung, Ausnahmen

[1] Die Gräber müssen folgende Mindesttiefen aufweisen:

a) Erdbestattungen 1,5 Meter
b) Urnen 0,8 Meter
(§ 5 der Bestattungsverordnung vom 11. November 2009)[5]

[2] Für Errichtung und Gestaltung der Grabmäler gelten die Vorschriften in Anhang II.

[3] Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabmäler sind auf Weisung des Gemeinderates Schlossrued durch die Angehörigen innert Monatsfrist instand zustellen. Nach unbenütztem Ablauf der gesetzten Frist erfolgen die notwendigen Massnahmen durch die Gemeinde zu Lasten der Angehörigen.

§ 23 Schriftplatten für Gemeinschaftsgrab

Die Schriftplatten für das Gemeinschaftsgrab werden von der Gemeinde bereitgestellt und versetzt. Die Gravur wird ebenfalls durch die Gemeinde in Auftrag gegeben.

[5] § 22 Abs. 1 geändert am 11. Juni 2010

IV. BEPFLANZUNGSVORSCHRIFTEN

§ 24 Bepflanzung und Pflege

Grundsätzliches:

[1] Die Grabbepflanzung soll dem Charakter des Friedhofes und seiner Umgebung entsprechen. Alle Arbeiten müssen bei Tageslicht ausgeführt werden.

[2] Das Bepflanzen und die Pflege der Gräber sind Sache der Angehörigen. Die Gräber sind von den Angehörigen sauber und in Ordnung zu halten. Der Zugang zu den einzelnen Gräbern darf weder durch die Bepflanzung noch durch den Grabschmuck beeinträchtigt sein. Ebenso darf die Grabbeschriftung nicht verdeckt sein. Sträucher und Zierhölzer dürfen eine Höhe von 50 cm nicht übersteigen. Die Nachbargräber sind dabei zu schonen.

§ 25 Grabbepflanzung Gemeinschaftsgrab

[1] Das Aufstellen von Blumenschmuck für Urnen im Gemeinschaftsgrab ist mit Ausnahme von Steckvasen nicht gestattet. Der Friedhofgärtner hat für die Einhaltung dieses Verbotes zu sorgen. Ausgenommen davon sind die ersten zwei Monate nach der Trauerfeier.

[2] Die Bepflanzungen beim Gemeinschaftsgrab werden durch die Gemeinde Schlossrued angelegt.

§ 26 Vernachlässigung des Unterhalts

Werden Gräber durch die Angehörigen trotz Aufforderung nicht bepflanzt und ordentlich unterhalten, so werden diese auf Kosten der Angehörigen abgeräumt und mit einer Dauerbepflanzung versehen.

§ 27 Entsorgung der Abfälle

Welke Kränze, Blumen, etc. sind in die offiziellen Container zu entsorgen. Leere Gefässe sind vom Grab zu entfernen. Der Friedhofgärtner ist befugt, leere Gefässe oder verwelkten Grabschmuck abzuräumen.

§ 28 Grabräumung

[1] Die Räumung der Grabfelder ist Sache der Angehörigen. Die Räumung wird mindestens drei Monate vor Ablauf der Grabesruhe des Letztverstorbenen bzw. vor dem geplanten Räumungstermin bekanntgegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinden Schmiedrued und Schlossrued (Landanzeiger, Oberentfelden) und - soweit mit vertretbarem Aufwand ermittelbar - durch Mitteilung an einen Angehörigen.

[2] Zur Entfernung der Grabbepflanzungen und der Grabmäler wird eine angemessene Frist gesetzt. Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist erfolgt eine Räumung durch die Gemeinde Schlossrued auf Kosten der Angehörigen. Die abgeräumten Materialien gehen in das Eigentum der Gemeinde Schlossrued über. Es können seitens der Angehörigen keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden.

V. DIENSTLEISTUNGEN UND FINANZEN

§ 29 Bestattungskosten und Dienstleistungen für Einheimische und Auswärtige[6]

[1]Für die Bestattung von verstorbenen Einwohnern (zivilrechtlicher Wohnsitz Schlossrued) übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen:

- zur Verfügung stellen der Friedhofanlage
- Bereithalten der Grabstätte
- Bereitstellung des Grabes
- Grabkreuz inkl. Beschriftung
- Grabräumung nach Ablauf der Grabesruhe

[2] Alle übrigen Leistungen gehen zu Lasten der Angehörigen bzw. des Nachlasses der verstorbenen Person.

[3] Für die Bestattung auswärtiger Personen haben die Angehörigen die Leistungen gemäss Gebührentarif, Anhang I, aus dem Nachlass der verstorbenen Person zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat. Alle anderen Leistungen und Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

[4] Ist kein Nachlass vorhanden oder ist dieser überschuldet, sind die nächsten Angehörigen auch bei Ausschlagung der Nachlasses solidarisch zur Übernahme der Bestattungs- und Kremationskosten verpflichtet.

[5] Sind keine nächsten Angehörigen vorhanden oder auffindbar oder sind diese mittellos, fallen die Bestattungs- und Kremationskosten zu Lasten der Einwohnergemeinde.

§ 30 Finanzen

Das Rechnungswesen wird durch die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Schlossrued besorgt. Die Kosten für die Bestattungen und den Unterhalt der Friedhöfe in Kirchrued werden von der Gemeinde Schlossrued getragen. Die Einwohnergemeinde Schmiedrued beteiligt sich an den Unterhalts- und Investitionsaufwendungen gemäss den Bestimmungen des Gemeindevertrages.

[6] § 29 geändert am 19. November 2021

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 31 Übertretungen

Vorschriftswidriges wird auf Kosten der fehlbaren Personen im Sinne dieses Reglements korrigiert.

§ 32 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden für private Grabmäler, Pflanzungen, Kränze und andere Gegenstände.

§ 33 Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind unverzüglich dem Bauamt oder der Gemeindekanzlei zu melden.

§ 34 Aufsicht

Der Friedhofbeauftragte achtet auf Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof. Wer Ärgernis erregt, kann weggewiesen werden. Die Verzeigung bleibt vorbehalten.

§ 35 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat geahndet, sofern nicht Strafverfolgung aufgrund kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen eintritt.

§ 36 Beschwerde

[1] Gegen die gestützt auf dieses Reglement ergehenden Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen nach Eröffnung beim Departement Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeabteilung, 5001 Aarau, Beschwerde erhoben werden.

[2] Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 09. Juli 1968.

§ 37 Inkraftsetzung

Dieses Friedhofreglement mit den Anhängen I und II tritt auf den 01. Januar 2008 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Friedhof- und Bestattungsreglement vom 21. November 1997 aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schlossrued beschlossen am 23. November 2007.

Teiländerungen beschlossen von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schlossrued am 11. Juni 2010.

Teiländerungen beschlossen von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schlossrued am 19. November 2021. Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses am 1. Januar 2022 in Kraft.

Teiländerung beschlossen von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schlossrued am 26. Juni 2026. Das Reglement tritt mit Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses am 4. August 2026 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann	Der Gemeindeschreiber
	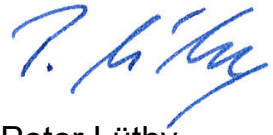
Martin Goldenberger	Peter Lüthy

Anhang I

zum Friedhofreglement der Gemeinde Schlossrued:

Friedhof- und Bestattungsgebühren

HEUTIGE GEBÜHREN (exkl. Mehrwertsteuer)		
A. Bestattung Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz Schlossrued[7] Die Bestattungen auf den Friedhöfen in Kirchrued sind unentgeltlich. Die rechnungsführende Einwohnergemeinde Schlossrued beschafft und bezahlt auch das Grabkreuz für die erstmalige Bezeichnung des Grabes. Die Angehörigen übernehmen die Kosten für - Leichenschau - Einsargung - Leichentransporte - Aufbahrung - Einäscherung - ferner für den Grabstein - Inschrift beim Gemeinschaftsgrab (Pauschalbetrag) - und den Grabunterhalt.	CHF	1‘000.00
B. Bestattung Auswärtige[8] [9](vgl. § 11 des Bestattungs- und Friedhofreglements) - Reihengrab Erdbestattung Erwachsene/Kind - Urnengrab neu Erwachsene/Kind - Urne in bestehendes Urnengrab Erwachsene/Kind - Urne in bestehendes Erdbestattungsgrab Erwachsene/Kind - Gemeinschaftsgrab (exkl. Inschrift) Erwachsene/Kind - Grabkreuz für erstmalige Bezeichnung des Grabes (Stand 22.09.2020) - Inschrift bei Bestattung Gemeinschaftsgrab (Pauschalbetrag) Den Angehörigen von verstorbenen Personen werden in den ersten 5 Jahren nach dem Wegzug ins Alters- und Pflegeheim 50 % der Todesfallkosten (Tarif B) erlassen, sofern sie: - von Schlossrued ins Alters- und Pflegeheim weggezogen sind (ausgenommen Wegzug in eine Alterswohnung). - mindestens 10 Jahre in Schlossrued wohnhaft (zivilrechtlicher Wohnsitz) waren. Die Inschrift ins Gemeinschaftsgrab ist von dieser Reduktion ausgeschlossen. Die Einheimischen wie die Auswärtigen bezahlen dieselbe Gebühr.	CHF CHF CHF CHF CHF CHF CHF	1’500.00 1‘000.00 400.00 400.00 1’000.00 125.00 1‘000.00

[7] Geändert am 26. Juni 2026
[8] Geändert am 19. November 2021
[9] Geändert am 26. Juni 2026

C. Übrige Dienstleistungen wie z.B. Urnenausgrabungen/-verlegungen, Exhumationen und Instandstellung von Gräbern und Grabmälern, Ausgraben und Aushändigen einer Urne usw.	nach	Aufwand
D. Tarifanpassung Dieser Tarif kann durch Beschluss der Gemeindeversammlung angepasst werden.		

Anhang II

zum Friedhofreglement der Gemeinde Schlossrued:

1. Allgemeiner Grundsatz

1 Zum Erzielen eines würdigen und harmonischen Friedhofbildes sind nur individuell gestaltete Grabmäler aus ästhetisch wirkenden Gesteinsarten sowie speziell modellierte Bronzereliefs und kunstgeschmiedete Arbeiten zugelassen.

2 Das Grabmal soll durch seine gestalterische Absicht in Bezug auf Bearbeitung, Proportionen, Motiv und Schrift überzeugen, den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen.

2. Bewilligungspflicht

1 Grabzeichen, welche den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlungen werden sie auf Kosten des Erstellers entfernt.

2 Gegen Verfügungen und Entscheide kann das in § 36 Friedhofreglement genannte Rechtsmittel ergriffen werden.

3. Werkstoffe

1 Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind Naturstein, Holz, Schmiedeisen und nicht serienmässig hergestellte Bronze zugelassen.

2 Von der Verwendung ausgeschlossen sind weisser Marmor, Rosamarmor, schwarzer Granit, Zement- und Kunststeine, Klinker, Blech, Gusseisen, Draht, Porzellan, Schrifttafeln aus Glas, Email oder ähnlichen Materialien, aus verschiedenen Gesteinsarten zusammengesetzte Grabzeichen, auffällig bemalte und versilberte Inschriften, Schriften und Schmuckformen, die mit Sandstrahlgebläse hergestellt werden, Nachahmungen natürlicher Gegenstände durch andere Stoffe (z.B. Holzkreuze, Baumstämme und ähnliches aus Stein und Guss), und ähnlich ungünstig wirkende Materialien.

3 Von den Natursteinarten eignen sich besonders Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine.

4 Auf Hochglanz polierte Steine sind nicht zulässig. Ausgenommen sind handwerklich matt geschliffene Steine (handwerkliche Bearbeitung einer Fläche mit anschliessendem Mattschliff), welche eine gewisse Bombierung aufweisen.
* Handwerkliche Bearbeitung einer Fläche mit anschliessendem Mattschliff.

5 Die Denkmäler sind handwerklich richtig, entsprechend dem Charakter des jeweiligen Materials zu bearbeiten. Unebene Bruchflächen, auch an den Steinrückseiten, grobe Spitzen von Oberflächen, extrem verschiedene Bearbeitungsweise, sowie andere erkünstelte Effekte (Bemalung usw.) sind verboten.

6 Für jedes Grabmal aus Stein darf – einschliesslich des Sockels – nur eine Gesteinsart verwendet werden. Grabmäler aus Holz, Schmiedeisen und Bronze dürfen auf Natursteinsockel gestellt werden.

4. Bearbeitung

[1] Generell muss der für das jeweilige Grabzeichen gewählte Werkstoff materialgerecht bearbeitet sein.

[2] Alle Flächen des Grabmals aus Stein müssen handwerklich behauen, roh gespalten oder geschliffen sein.

[3] Das Polieren, Anpolieren, Einbrennen, Einwachsen und Sandstrahlen von Materialien sowie das Fräsen von Seitenkanten sind nicht gestattet.

5. Formen

[1] Die Grabdenkmäler sollen in ihrer Form schlicht sowie handwerklich und persönlich richtig empfunden sein. Besonderes Gewicht ist auf eine klare Linienführung und gute Proportionen zu legen.

[2] Felsformen, Findlinge sowie unbearbeitete Steine sind unzulässig.

6. Schrift und Schmuck

[1] Die bildhauerische Gestaltung des Grabzeichens – insbesondere seiner Vorderfläche – zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein ist erwünscht. Schrift und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich im Grabmal harmonisch einfügen.

[2] Unzulässig sind naturalistische Bildreliefs, Radierungen, Mosaike, Fotografien, auffällig bemalte oder versilberte Inschriften sowie Goldschriften auf dunklen Materialien, Gleiches gilt – mit Ausnahme von Kreuzdarstellungen – für industriell hergestellte Eisen, Bronzereliefs, Plastiken, Metallornamente und Schriften sowie mit Pantograph hergestellte Schablonenschriften. Das Bemalen von erhabenen Schriften, Ornamenten und Reliefs ist ebenfalls untersagt.

[3] Der Ersteller kann seinen Namen seitlich auf dem Grabmal, 25 cm ab Boden, linksseits, anbringen. Der Schriftzug soll unauffällig sein. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

7. Grabmal-Masse

Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen:

Grabsteine	**max. Höhe**	**max. Breite**	**Dicke**
Reihengräber Erdbestattung	110 cm	55 cm	12 – 16 cm
Kindergräber	80 cm	40 cm	12 – 14 cm
Urnengräber	70 cm	55 cm	12 – 14 cm

Liegende Grabplatten sind auf allen Reihengräbern (Erd- und Urnenbestattung) nicht gestattet.[10]

[10] Geändert am 19. November 2021

8. Setzen und Unterhalt der Grabmäler

[1] Die Grabmäler sind – auf der Rückseite eine Linie bildend – auf die von der Gemeinde vorbereiteten Streifenfundamente zu setzen und mit diesen fachgerecht zu verbinden.

[2] Die Grabmäler auf den Urnengräbern sollen auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte gestellt und mit dieser fachgerecht verbunden werden. Die Unterlagsplatte soll mindestens 6 cm dick sein und vorne und hinten einen Vorsprung von mindestens 5 cm aufweisen.

[3] Das Setzen der Grabmäler bei Reihengräber darf frühestens 6 Monate nach der Beerdigung erfolgen. Bei Urnengräbern fällt diese Wartezeit dahin. Jedoch wird empfohlen, mit der Auswahl eines Grabdenkmals rund 6 Monate zuzuwarten, um aus einer gewissen Distanz eine gute Entscheidung treffen zu können.

[4] An Samstagen sowie am Vortag von örtlichen Feiertagen dürfen keine Grabmäler aufgestellt werden.

9. Einfassungen

Feste, privat erstellte Grabeinfassungen sind unzulässig (vgl. §§ 16 und 29 des Reglementes). Mit dem Grabmal verbundene Blumen- und Weihwassergefässe sowie Zutaten jeder Art sind nicht gestattet. Das Erstellen von Mäuerchen oder Bänken aus Bruch- oder Hausteinen ist untersagt. Die Grabdenkmäler sind ohne Sockel auf das vorhandene Betonfundament zu stellen. Bei schmiedeisernen Kreuzen wird ein Sockel von 25 cm Höhe und 20 cm Breite gestattet.

10. Ausnahmebestimmungen

Der Gemeinderat Schlossrued ist berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen von den Ziffern 3 – 7 dieses Anhanges zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe sie rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.

Gemeindevertrag betreffend der Benützung der Friedhöfe Kirchrued in Schlossrued durch die Gemeinde Schmiedrued-Walde.

I.

Die Einwohnergemeinden Schmiedrued und Schlossrued schliessen hiermit über die Benützung der Friedhöfe Kirchrued in Schlossrued durch die Gemeinde Schmiedrued gestützt auf § 72 Abs. 1 des Gemeindegesetzes folgenden Vertrag ab.

II.

1.
Die Friedhöfe Kirchrued, im Gemeindebann Schlossrued befinden sich auf folgenden Parzellen:

a) Parzelle 444, Eigentümerin Kirchgemeinde Rued.
b) Parzelle 893, Eigentümerin Einwohnergemeinde Schlossrued.

2.

a) An der Parzelle Nr. 444 (Gebäude- und Beerdigungsplatz) besitzen die Einwohnergemeinden Schlossrued und Schmiedrued ein im Grundbuch als Last auf diesem Grundstück eingetragenes, unbeschränktes Friedhofbenutzungsrecht.

b) Die Parzelle 893 ist durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Schlossrued vom 08. Juni 2001 in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen eingewiesen worden. Die Parzelle steht als Friedhof für Urnenbestattungen auf dem Gemeinschaftsgrab und auf Einzelgräbern zur Verfügung.

III.

Die Ausübung dieses gemeinsamen Friedhofbenutzungsrechtes wird mit den nachfolgenden Vertragsbestimmungen unter den berechtigten Gemeinden Schlossrued und Schmiedrued gegenseitig geregelt.

1.
Die Einwohnergemeinde Schlossrued ist für die Verwaltung und den Unterhalt der Friedhöfe, sowie für die Durchführung von Bestattungen inkl. Organisation des Bestattungsdienstes zuständig.

2.
Die Einwohnergemeinde Schmiedrued ist berechtigt, Bestattungen von verstorbenen Einwohnern jederzeit auf den Friedhöfen in Kirchrued durchführen zu lassen. Die Einwohnergemeinde Schlossrued verpflichtet sich, diesen Bestattungsdienst nach der gleichen Regelung wie für ihre eigenen Einwohner zu erbringen. Massgebend ist das Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Schlossrued.

3.
Die Belegung des Friedhofes Kirchrued durch die Einwohnergemeinde Schmiedrued wird wie folgt festgelegt: Bestattungen von verstorbenen Personen aus dem Dorfteil Schmiedrued erfolgen auf den Friedhöfen in Kirchrued (wie bisher). Das Gemeinschaftsgrab auf dem Urnenfriedhof steht beiden Gemeinden uneingeschränkt zur Verfügung. Verstorbene Personen aus dem Dorfteil Walde können nur in Ausnahmefällen auf den Friedhöfen Kirchrued erdbestattet oder in einzelnen Urnengräbern bestattet werden.

4.
Die Kosten für Bestattungen werden nach den Bestimmungen des Bestattungs- und Friedhofsreglementes zwischen den privaten Kostenträgern und der zuständigen Gemeinde aufgeteilt.

5.
Die Rechnungsführung für die Friedhofanlage in Kirchrued liegt bei der Finanzverwaltung Schlossrued. Die Einwohnergemeinde Schmiedrued beteiligt sich an den ausgewiesenen Kosten im Verhältnis der durch die Friedhöfe Kirchrued abgedeckten Einwohnerzahlen der politischen Gemeinde Schlossrued und des massgebenden Dorfteiles Schmiedrued. Die Kostenaufteilung beträgt ab dem 01.01.2008 2/3 Schlossrued und 1/3 Schmiedrued. Dieser Ansatz kann von den Gemeinderäten verändert werden, wenn sich die Berechnungsgrundlagen verändern.

6.
Der Gemeinderat Schlossrued legt dem Gemeinderat Schmiedrued den jährlichen Voranschlag über das Bestattungs- und Friedhofwesen in Kirchrued vor. Der effektive Kostenanteil wird nach Rechnungsabschluss unter Zustellung eines Rechnungsauszuges einverlangt.

7.
Der Gemeinderat Schlossrued wählt eine Friedhofkommission, bestehend aus 5 Mitgliedern. In diese Kommission sind ein von der Kirchenpflege Rued und ein vom Gemeinderat Schmiedrued vorgeschlagenes Mitglied zu wählen.

8.
Dieser Vertrag kann gegenseitig unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr schriftlich gekündigt werden. Bei einer Vertragsauflösung ist die Ausübung des Friedhofbenutzungsrechtes der beiden Einwohnergemeinden unter diesen neu zu regeln. Keine Vertragspartei hat Anspruch auf eine Kostenrückerstattung der andern Partei.

9.
Genehmigt von der Gemeindeversammlung (Beschlüsse rechtskräftig)

Schlossrued am 23. November 2007
Schmiedrued am 23. November 2007

5044 Schlossrued, den

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindeammann:

Martin Goldenberger

Der Gemeindeschreiber:

Viktor Würgler

5046 Schmiedrued, den 16. Oktober 2007

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindeammann:

Hansruedi Würgler

Die Gemeindeschreiberin:

Hedy Troxler